



Altersleistungen der Beruflichen Vorsorge – Bekanntes und Neues

Bereits in jungen Jahren beginnt in der Beruflichen Vorsorge das Sparen. Das erworbene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung bestimmt die Höhe der Leistung. Es setzt sich aus den Sparbeiträgen, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Zinsen und freiwilligen Einkäufen zusammen.

Vorsorgeplan, Sparbeiträge

Die Sparbeiträge sind abhängig von Altersstufe, Vorsorgeplan und dem versicherten Lohn. Jeder Arbeitgeber kann für seinen Betrieb den passenden Vorsorgeplan aus einer breiten Palette der Pensionskasse Gärtner & Floristen wählen.

Zinsen

Jeweils Ende Jahr wird das vorhandene Altersguthaben verzinst, wodurch über die Jahre ein bedeutender Zinseszinsseffekt entsteht. Neu legt unsere Pensionskasse den definitiven Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens im Herbst des laufenden Jahres fest. Dank diesem Vorgehen können die Marktentwicklungen im laufenden Jahr mitberücksichtigt werden. Damit kann eine attraktive Verzinsung gewährleistet werden, ohne das finanzielle Gleichgewicht zu gefährden.

Freiwillige Einkäufe

Zusätzlich zu den planmässigen Sparbeiträgen haben Versicherte die Möglichkeit privates Vermögen in die berufliche Vorsorge einzu-

bringen. Eine Einkaufsmöglichkeit besteht immer dann, wenn das aktuelle Altersguthaben tiefer ist, als das reglementarisch maximal Mögliche. Eine solche Differenz kann aufgrund von Lohnerhöhungen, eines späten Eintritts in die berufliche Vorsorge, bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit oder bei einer Erhöhung des Arbeitspensums entstehen.

Mit einem freiwilligen Einkauf erhöhen sich die Altersleistungen und gleichzeitig profitieren Sie von Steuervorteilen und einer attraktiven und sicheren Kapitalanlage.

Umwandlungssatz

Im Zeitpunkt der Pensionierung steht es jedem Versicherten frei, das vorhandene Altersguthaben in Kapitalform oder in Form einer lebenslangen Rente zu beziehen. Für die Berechnung der Altersrente wird das vorhandene Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Für den obligatorischen Teil des Altersguthabens ist vom Gesetz im Alter 64/65 ein Umwandlungssatz von 6,8% vorgeschrieben.

Aufgrund der attraktiven Verzinsungen über dem Minimum oder Einkäufen verfügen viele Versicherte der Pensionskasse Gärtner & Floristen über ein überobligatorisches Altersguthaben. Bis zu einem Altersguthaben von CHF 500 000 gilt bei unserer Pensionskasse ein Umwandlungssatz von 6,8%. Wir ermöglichen damit vielen Versicherten eine höhere Altersrente.

Die Pensionskasse Gärtner & Floristen ist Ihr Partner für attraktive Vorsorgelösungen!

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:
www.vorsorge-gf.ch / 044 253 93 80

Autorin: Cornelia Stucki

